

**Zulassungsantrag der Radio Santec GmbH
für das Fernsehspartenprogramm „Radio Santec TV“**

Aktenzeichen: KEK 557

Beschluss

In der Rundfunkangelegenheit

der Radio Santec GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Brigitte Hofer und Matthias Köbler, Max-Braun-Straße 2 – 4, 97828 Marktheidenfeld,

– Antragstellerin –

Verfahrensbevollmächtigte: XXX ...

w e g e n

Zulassung zur Veranstaltung des bundesweiten Fernsehspartenprogramms „Radio Santec TV“

hat die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) auf Vorlage der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) vom 02.04.2009 nach Beratung in der Sitzung am 09.06.2009 im Umlaufverfahren am 12.08.2009 unter Mitwirkung ihrer Mitglieder Prof. Dr. Sjurts (Vorsitzende), Prof. Dr. Huber (stv. Vorsitzender), Albert, Dr. Bauer, Prof. Dr. Dörr, Dr. Hege, Dr. Hornauer, Dr. Lübbert, Prof. Dr. Mailänder, Prof. Dr. Schneider, Dr. Schwarz und Prof. Thaenert entschieden:

Der von der Radio Santec GmbH mit Schreiben vom 26.02.2009 bei der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) beantragten Zulassung zur Veranstaltung des bundesweit verbreiteten Fernsehspartenprogramms Radio Santec TV stehen Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen nicht entgegen.

Begründung

I Sachverhalt

1 Zulassungsantrag

Mit Schreiben vom 26.02.2009 haben die anwaltlichen Vertreter der Radio Santec GmbH die Zulassung für das Fernsehspartenprogramm Radio Santec TV beantragt. Die LfM hat den Antrag am 02.04.2009 zur medienkonzentrationsrechtlichen Prüfung weitergeleitet.

2 Programmstruktur und Verbreitung

2.1 Radio Santec TV ist als ganztägiges deutschsprachiges Fernsehspartenprogramm geplant. XXX ... Die 100%igen Tochtergesellschaften der Antragstellerin, die Santec Media GmbH und die Santec Music GmbH, werden die einzelnen geplanten Sendeformate produzieren. Das Programm selbst wird von der Santec Media GmbH in sendefähiger Qualität hergestellt und nach redaktioneller Abnahme durch die Antragstellerin weitergeleitet. XXX ... Die Finanzierung des laufenden Sende- und Geschäftsbetriebes der Antragstellerin soll aus Zuwendungen (Spenden), Einnahmen aus Programmwerbung, Lizenzeinnahmen aus der Herstellung und Auswertung von audiovisuellen Programminhalten und ggf. Einlagen der alleinigen Gründungsgesellschafterin erfolgen.

Das Programm soll frei empfangbar europaweit zunächst ausschließlich in digitaler Form über Satellit und später über Kabel verbreitet werden.

2.2 Die Antragstellerin weist darauf hin, dass das ausgestrahlte Programm in erheblichem Umfang eine inhaltliche Kongruenz mit den weltanschaulichen Ansichten der Glaubensgemeinschaft Universelles Leben aufweisen wird, deren Trägerverein Universelles Leben e.V. im Vereinsregister eingetragen ist.

3 Antragstellerin und Beteiligte

- 3.1** Die Antragstellerin verfolgt XXX ... ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch Förderung der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet, indem sie Mittel zur Erfüllung dieser Zwecke einsetzt. Zweck der Antragstellerin ist nach deren Gesellschaftsvertrag „die Veranstaltung, Produktion und Verbreitung von Radio- und Fernsehsendungen mit religiösem Inhalt auf urchristlicher Grundlage im Sinne der Weltanschauung des Universellen Lebens (...). Die Förderung des religiösen Zwecks wird insbesondere verwirklicht durch die Abhaltung, die Produktion und die Verbreitung von Radio- und Fernsehsendungen.“

Die Antragstellerin produziert seit rund zehn Jahren Programminhalte zu urchristlichen Themen, die in diversen Radioprogrammen in ganz Europa ausgestrahlt werden. Die Radio Santec GmbH hat zwei 100%ige Tochterunternehmen: die Santec Media GmbH und die Santec Music GmbH. Unternehmensgegenstand der Santec Media GmbH ist die Produktion, die Verarbeitung, der Vertrieb und der Handel von und mit Audio- und Video-Produktionen sowie Radio- und Fernsehsendungen, Film, DVDs, CDs, Tonträgern und Wiedergabegeräten aller Art, Büchern, Zeitungen, Werbe- und Bildmaterialien, die Planung, Organisation und Durchführung und Förderung künstlerischer Aktivitäten, die Erbringung von journalistischen Dienstleistungen sowie alle in diesem Zusammenhang stehenden Tätigkeiten (Ausdruck aus dem Handelsregister des Amtsgerichts Würzburg vom 25.02.2009, HRB 9780). Unternehmensgegenstand der Santec Music GmbH ist a) die Produktion, der Vertrieb und der Handel von und mit Musik-CDs, DVDs und allen Musikträgern und Abspielgeräten, Büchern, Zeitungen und Werbe- und Bildmaterialien; b) die Planung, Organisation und Durchführung von Konzerten aller Art; c) die Förderung musikalischer und künstlerischer Aktivitäten, z. B. in Erziehung, Grund- und Weiterbildung, sowie alle in diesem Zusammenhang stehenden Tätigkeiten (Ausdruck aus dem Handelsregister des Amtsgerichts Würzburg vom 25.02.2009, HRB 9740).

- 3.2** Die Antragstellerin ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Verlag DAS WORT GmbH.

Die Verlag DAS WORT GmbH ist XXX ... in der Herstellung, Produktion und Verbreitung von Druckerzeugnissen, Tonträgern sowie Video-Kassetten tätig. Am Stammkapital sind jeweils zu 25 % mit gleicher Anzahl von Stimmrechten Christine

Schulte, Ulrich Seifert, Harald Dohle und die Gründerin der religiösen Glaubensgemeinschaft Universelles Leben Gabriele Wittek beteiligt.

II Verfahren

Die nach § 21 Abs. 2 Nr. 5 RStV erforderliche Vollständigkeitserklärung der Veranstalterin liegt vor. Der LfM wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

III Medienkonzentrationsrechtliche Beurteilung

1 Bestätigungsvorbehalt

Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 RStV bedürfen private Veranstalter einer Zulassung. Fragestellungen der Sicherung der Meinungsvielfalt werden nach Vorlage durch die zuständige Landesmedienanstalt gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 RStV von der KEK beurteilt (§§ 36 Abs. 1 Satz 1 und 2, 37 Abs. 1 und 3 RStV).

2 Zurechnung

Das Programm Radio Santec TV wird gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 RStV der Antragstellerin sowie deren Gesellschafterin, der Verlag DAS WORT GmbH, zugerechnet.

3 Vorherrschende Meinungsmacht

Das Programm Radio Santec TV verfügt mangels Ausstrahlung noch über keine Zuschaueranteile. Nach dem dargelegten Sachverhalt gibt es keine Anhaltspunkte für die Entstehung vorherrschender Meinungsmacht. Der beantragten Zulassung des Spartenprogramms Radio Santec TV stehen Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt nicht entgegen.

(gez.) Sjurts Huber Albert Bauer Dörr Hege Hornauer
Lübbert Mailänder Schneider Schwarz Thaenert